



2. Oktober 2025

Medieninformation: Grundsätze eines Strafverfahrens

Am Landesgericht für Strafsachen Wien wurden letzte Woche in einem Verfahren wegen geschlechtlicher Nötigung bzw. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zehn jugendliche Angeklagte freigesprochen.

Teile der Medienberichterstattung und der öffentlichen Reaktionen auf das Urteil weichen wesentlich vom tatsächlichen Verfahrensablauf und den rechtlichen Grundlagen ab. Diese Falschinformationen führten sogar zu Drohungen gegen den vorsitzenden Richter.

Das Oberlandesgericht Wien informiert daher über einige Grundsätze eines Strafverfahrens:

Die **Staatsanwaltschaft** entscheidet im Strafverfahren, welche Vorwürfe gegen welche Tatverdächtigen verfolgt bzw. (bei *überwiegender* Verurteilungswahrscheinlichkeit) angeklagt werden. Durch den Umfang der Anklage wird das Urteil des Gerichts **inhaltlich begrenzt** - dieses kann nicht über andere/zusätzliche Sachverhalte erkennen. Im Gegensatz zur Anklage ist der gesetzliche Maßstab für einen Schuldspruch durch das Gericht eine *an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit* (**kein vernünftiger Zweifel** an der Schuld des oder der Angeklagten).

In einem Rechtsstaat sind **Richter:innen strikt und ausschließlich an das Gesetz gebunden**. Sie schöpfen ihre Urteile nach sorgfältiger Würdigung ausschließlich auf Basis der in der Hauptverhandlung aufgenommenen Beweise. Öffentlicher Druck oder mediale Erwartungshaltungen haben ebenso außer Betracht zu bleiben wie andere sachfremde Erwägungen oder persönliche Wertvorstellungen.

Hauptverhandlungen sind öffentlich. Aus bestimmten Gründen sieht das Gesetz aber die Möglichkeit vor, dass das Beweisverfahren oder Teile desselben unter

Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Einer dieser Gründe ist z.B. der Schutz von Opfern. Das Urteil selbst ist immer öffentlich zu verkünden und zu begründen. Bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit darf die Justiz **keine Informationen** aus dem nichtöffentlichen Verfahren oder über den Inhalt solcher Beweisaufnahmen erteilen. Gerade deshalb können in der öffentlichen Diskussion **unrichtige Eindrücke** entstehen.

Im Fall der (nicht rechtskräftigen) Freisprüche der jugendlichen Angeklagten hat ein Schöffensenat, bestehend aus zwei Berufs- und zwei Laienrichter:innen (zumindest eine:r davon mit besonderer Kompetenz für Jugendstrafverfahren), die Angeklagten nach diesen Grundsätzen für nicht schuldig befunden. Da Teile der Beweisaufnahmen, die zu diesem Urteil führten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, kann **zum Schutz des Opfers keine detaillierte Auskunft** über deren Ergebnisse erteilt werden. Aufgrund dieser fehlenden Kenntnis aller Fakten aus dem nicht-öffentlichen Beweisverfahren wurden teilweise in der medialen Berichterstattung sowie insbesondere in sozialen Medien Mutmaßungen, individuelle Spekulationen und persönliche Einschätzungen transportiert, in deren Folge es zu Beschimpfungen und Drohungen gegen den vorsitzenden Richter und dessen Familie kam.

Derartige Diffamierungen oder gar persönliche **Angriffe gegen den vorsitzenden Richter sind inakzeptabel.**

Die Justiz misst dem Recht auf **freie Meinungsäußerung und kritischem Journalismus größte Bedeutung** zu.

Falsche Berichterstattung gefährdet jedoch das Vertrauen in die Justiz und damit den Rechtsstaat.

Ich ersuche in diesem Sinne auch alle Medienvertreter:innen, solchen Reaktionen entgegenzutreten und fragwürdigen Informationen keinen Raum zu geben. Um mit Ihnen unsere Verfahrensgrundsätze und gesetzlichen Vorgaben im Spannungsfeld zum Interesse der Öffentlichkeit an Informationen noch näher zu diskutieren, lade ich Sie herzlich zu einem

Mediengespräch des OLG Wien

zum Thema: „Vertrauen in den Rechtsstaat – was können wir tun?“

am **Donnerstag, 16. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, ein.

Dazu erhalten Sie in Kürze noch eine persönliche Einladung.

Die Präsidentin des OLG Wien

Katharina Lehmayr